

Bilanzarbeit zu sichern und die dafür benötigten Informationen in Übereinstimmung mit den bestätigten Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen qualitäts- und termingerecht bereitzustellen.

### § 8

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 2. Juni 1983

**Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission  
Schürer**

## Anordnung über die Planung und Zuführung des staatlichen Erlöszuschlages vom 2. Juni 1983

Für die Planung und Zuführung des staatlichen Erlöszuschlages wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission folgendes angeordnet:

### § 1

#### Geltungsbereich

- (1) Diese Anordnung gilt für
  - a) volkseigene Kombinate,
  - b) volkseigene Betriebe sowie Einrichtungen, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, Betriebe und Einrichtungen des Verbandes der Konsumgenossenschaften und für Molkereigenossenschaften (nachfolgend Betriebe genannt),
  - c) staatliche Organe, in deren Verantwortungsbereich volkseigene Kombinate und Betriebe einen staatlichen Erlöszuschlag planen.
- (2) Die zuständigen Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane regeln die Anwendung dieser Anordnung unter Berücksichtigung der spezifischen Bedingungen ihrer Bereiche im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Leiter des Amtes für Preise.
- (3) Diese Anordnung gilt nicht für
  - a) Außenhandelsbetriebe,
  - b) Kombinate und Betriebe des Verkehrswesens,
  - c) volkseigene Betriebe der Wohnungswirtschaft.

#### Planung und Zuführung des staatlichen Erlöszuschlages

### § 2

(1) Betriebe, die aufgrund der Einführung des Beitrages für gesellschaftliche Fonds und durch die Auswirkungen aus planmäßigen Industriepreisänderungen für Vorstufen vorübergehend nicht über den planmäßig erforderlichen Nettogewinn zur Finanzierung der betrieblichen Fonds verfügen, erhalten zur Sicherung der wirtschaftlichen Rechnungsführung einen staatlichen Erlöszuschlag, der zeitlich befristet bis zur planmäßigen Änderung der Betriebspreise gewährt wird.

(2) Den Auswirkungen aus planmäßigen Industriepreisänderungen gemäß Abs. 1 gleichgestellt sind die Auswirkungen aus der Veränderung der Agrarpreise und aus der Aufhebung von produktgebundenen Stimulierungsmaßnahmen.

(3) Der staatliche Erlöszuschlag kann von den Betrieben bis zu einer Höhe berechnet und geplant werden, daß das Ergebnis aus realisierter Warenproduktion zuzüglich des staatlichen Erlöszuschlages die normative Gewinnrate der Betriebe nicht überschreitet. Werden von Betrieben für Erzeugnisgruppen unterschiedliche Gewinnraten angewendet, darf die Gewinnrate der Hauptproduktion nicht überschritten werden.

(4) Die Berechnung der Höhe des staatlichen Erlöszuschlages hat durch die Betriebe nach der Berechnungsvorschrift gemäß Anlage zu erfolgen.

### § 3

(1) Der staatliche Erlöszuschlag ist von den volkseigenen Kombinat, den Betrieben und Staatsorganen als Bestandteil des Ergebnisses Inland und aus sonstigem Umsatz zu planen und abzurechnen.

(2) Der staatliche Erlöszuschlag ist von den volkseigenen Kombinat, den Betrieben und Staatsorganen bei der Planung und Abrechnung in die Berechnung der Nettoproduktion einzubeziehen. Er ist nicht Bestandteil der Planung und Abrechnung der Warenproduktion.

(3) Bei der Ermittlung der Kennziffern der Außenhandelseffektivität ist der staatliche Erlöszuschlag dem Export zu Betriebspreisen durch die volkseigenen Kombinate und die Betriebe für die Analyse der Exportrentabilität, für Strukturentscheidungen und für den Leistungsvergleich in normativer Höhe zuzurechnen.

### § 4

(1) Der staatliche Erlöszuschlag ist von den Betrieben mit dem Planentwurf zu beantragen und zu begründen und kontrollfähig nachzuweisen.

(2) Der beantragte staatliche Erlöszuschlag ist in die Planverteidigung der Betriebe vor den Generaldirektoren der volkseigenen Kombinate bzw. den Leitern der übergeordneten Organe einzubeziehen. Bei Verbesserungen der Zielstellungen für die Leistungs- und Effektivitätsentwicklung ist der staatliche Erlöszuschlag neu zu berechnen.

(3) Der staatliche Erlöszuschlag ist durch die volkseigenen Kombinate als planmäßige Zuführung an die Betriebe zu Lasten des zentralisierten Nettogewinns zu planen. Reicht der zentralisierte Nettogewinn des volkseigenen Kombinat nicht aus, sind durch das Kombinat in entsprechendem Umfang Zuführungen aus dem Staatshaushalt zur Finanzierung des staatlichen Erlöszuschlages zu planen.

### § 5

(1) Nach Beschlußfassung über den Staatshaushaltsplan wird den Ministerien, anderen zentralen Staatsorganen, Räten der Bezirke, volkseigenen Kombinat und den Betrieben die Höhe des staatlichen Erlöszuschlages als staatliche Planaufgabe des Staatshaushaltsplanes bestätigt.

(2) Die Direktoren der Betriebe haben zu gewährleisten, daß der staatliche Erlöszuschlag auf der Grundlage der staatlichen Planaufgaben für die Leistungs- und Effektivitätsentwicklung, der gesetzlichen Preise und in Übereinstimmung mit den staatlich vorgegebenen Bilanzanteilen, Kontingenten, Normen, Normativen und Limiten berechnet und in die Betriebspläne aufgenommen wird.

(3) Der in die Betriebspläne eingearbeitete staatliche Erlöszuschlag ist gegenüber den übergeordneten Organen, bei Kombinatbetrieben gegenüber den Kombinat, gesondert nachzuweisen und durch diese als normative Zuführung je 1 000 M Warenproduktion zu Betriebspreisen zu bestätigen.

(4) Die Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane können andere leistungsbezogene Kennziffern als Bezugsbasis für die normative Zuführung festlegen.

### § 6

(1) Der staatliche Erlöszuschlag ist den Betrieben in der Plandurchführung leistungsbezogen durch Anwendung des bestätigten normativen Zuführungssatzes auf die effektive Erfüllung der Warenproduktion zu Betriebspreisen zu gewähren.

(2) Der staatliche Erlöszuschlag ist entsprechend den Bestimmungen über die Kassenplanung<sup>1</sup> in den Kassenplan aufzunehmen.

(3) Die Zuführung des staatlichen Erlöszuschlages hat in gleichen Planraten zu den für die Nettogewinnabführung geltenden Terminen zu erfolgen.

<sup>1</sup> Z. Z. gilt die Anordnung vom 2. August 1979 über die Kassenplanung (GBl. I Nr. 28 S. 249) in der Fassung der Anordnung Nr. 3 vom 14. April 1983 (GBl. I Nr. 11 S. 123).